

# **Satzung des Sportverein Eintracht Hohkeppel e.V.**

## Inhalt

- § 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft .
- § 6 Beiträge und Umlagen
- § 7 Zuwendungen
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
- § 10 Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand.
- § 11 Abteilungen des Vereins
- § 12 Vereinsordnungen und Ordnungsgewalt des Vereins
- § 13 Jahresabschluss und Kassenprüfung
- § 14 Datenschutz im Verein
- § 15 Haftung des Vereins
- § 16 Auflösung des Vereins.
- § 17 Gültigkeit dieser Satzung

## **§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 19. 03.1966 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Eintracht Hohkeppel e. V. (SVE Hohkeppel e.V.).
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar-Schmitzhöhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 800 176 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein gliedert sich in den Gesamtverein und in sportartspezifische Abteilungen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Breiten- und Leistungssport) und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der *Abgabenordnung*.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins.-
6. Der Verein ist Mitglied
  - a) im *Kreissportbund Oberberg* (Gummersbach) und im *Gemeindesportbund Lindlar*,
  - b) in den für den Betrieb der Abteilungen zuständigen Fachverbänden (z.Zt. Fußball, Tennis und Tischtennis).

Der Gesamtvorstand kann den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

7. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfach-Verbände sowie des Gemeindesportbundes und Kreissportbundes verbindlich an.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der schriftliche Antrag ist an den Verein zu richten.
2. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder (Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb im Verein im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilnehmen können)
- b) passive Mitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen z. B. fördernde Mitglieder)
- c) außerordentliche Mitglieder z. B. andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen
- d) Ehrenmitglieder (Näheres regelt die Ehrenordnung)

3. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Abteilung, der die/der Antragstellende angehören will. Die Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Aufnahme eines passiven Mitglieds kann durch den *geschäftsführenden Vorstand* erfolgen, wenn es keiner bestimmten Abteilung angehören will.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Antrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Wird der Aufnahmeantrag von einer Abteilung oder dem Gesamtvorstand abgelehnt, so wird die Ablehnung ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Einspruch gelten die Regelungen nach §5.3.

#### **§ 4 Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus- und Platzordnung zu benutzen.

2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit.

3. Die Mitglieder sind an die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse und Regelungen der Organe des Vereins, seiner Abteilungen und der übergeordneten Fachverbände gebunden und haben diesen Folge zu leisten. Für Ermahnungen und Verwarnungen ist in einem Bestrafungsverfahren der Gesamtvorstand verantwortlich (s. §12 b).

4. Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen abgeschlossener Versicherungsverträge.

5. Der Verein haftet nicht für Sachschäden oder Sachverluste, die dem Mitglied aus dem Sportbetrieb entstehen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein und seine Organe verursacht worden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Austritt,
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tode des Mitglieds,
- d) Streichung aus der Mitgliederliste (Abteilungsleiter, Geschäftsführender Vorstand),
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

2. Der Austritt erfolgt schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins oder an ein Mitglied des Gesamtvorstandes (Abteilungsleiter). Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. oder zum Ende des Kalenderjahres gewährt werden.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag erfolgen

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen,
- b) wegen Verletzung der Interessen und Ziele des Vereins,
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) weil dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.

- e) wegen Zahlungsrückstandes von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Dem Mitglied ist mitzuteilen, dass ein Antrag auf Ausschluss vorliegt. Innerhalb einer Frist von drei Wochen kann das Mitglied Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamt-Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss (mit Begründung) ist mit Brief zuzustellen.

4. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat die in seiner Obhut befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

Der Verein erhebt Beiträge (Grundbeitrag aller Mitglieder), Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag, Familienbeiträge, Umlagen oder Kursgebühren. Näheres regelt die Beitragsordnung.

1. Die Mitglieder entrichten Vereins-Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beiträge sind Monatsbeiträge, die für das betreffende Jahr im Voraus zu zahlen sind. Beitragsänderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Die Vereins-Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Beschlüsse über Beitragsänderungen sind den Mitgliedern auf der Homepage und in Aushängen an den Sportstätten bekannt zu geben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.  
Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festlegt.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten (insbesondere aus sozialen Gründen) ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Dies gilt auch für eine Festlegung von Familienbeiträgen (Beitragsverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
5. Im Bedarfsfall können zweckgebundene Umlagen erhoben werden. Diese werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung oder die Abteilungsversammlung festgelegt. Die Umlage ist maximal auf den Jahresmitglieds-Beitrag begrenzt.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag sowie Kursgebühren zu erheben. (s.§11, 6).
7. Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die jeweilige Abteilungsversammlung zuständig.

## **§ 7 Zuwendungen**

1. Zweckgebundene Geldzuwendungen dürfen nur für den ihnen bestimmten Zweck verwendet werden. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Geldzuwendungen an den

Verein entscheidet der Gesamtvorstand, über die an eine Abteilung der Abteilungsvorstand. Zu den Geldzuwendungen gehören Zuschüsse, Spenden, Schenkungen und Erbschaften.

2. Der Gesamtvorstand bzw. der Abteilungsvorstand entscheidet über die Annahme von Sachzuwendungen nach Prüfung der Frage, ob durch die Sachzuwendungen Folgekosten entstehen.

## **§ 8 Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 9) des Gesamtvereins,
- b) Gesamtvorstand (§ 10),
- c) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 10).

2. Organe der Abteilungen sind:

- a) Abteilungsversammlung (§ 11),
- b) Abteilungsvorstände (§ 11).

## **§ 9 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Geschäftsführer/-in, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an den Sportstätten der Abteilungen mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einberufen. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstands / Geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Vereins (Grundbeitrag)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Aufnahme, Auflösung und Änderungen von Abteilungen,
- i) Genehmigung des vom Gesamtvorstand erstellten jährlichen Haushaltsplans und der mittelfristigen bzw. langfristigen Finanzplanung,
- j) Beschlussfassung über Anträge.

4. Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht ein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Gesamtvorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Jugendvertretern gilt das 16. Lebensjahr als untere Grenze.

7. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei einem Antrag auf geheime Abstimmung müssen 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten dafür sein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ist auch hier Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Protokollführer ist ein von der Versammlung zu benennendes Mitglied.

## **§ 10 Gesamtvorstand (GV) und Geschäftsführender Vorstand (GfV)**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Vertretern der Abteilungen und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungen entsenden für die Dauer von zwei Jahren, je zwei Vertreter in den Gesamtvorstand. Sie sind verpflichtet mindestens einen Vertreter zu entsenden.

Der Gesamtvorstand schlägt die Kandidaten für den *Geschäftsführenden Vorstand* zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Im Rahmen des Antragsrechtes kann jedes Vereinsmitglied andere Kandidaten vorschlagen (§9. Absatz 3). Die Mitgliederversammlung kann Positionen des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahl unbesetzt lassen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Kommt die Wahl eines *Geschäftsführenden Vorstandes* auf der Mitgliederversammlung nicht zustande, wird er danach von dem Gesamtvorstand für zwei Jahre bestimmt. Der Vorsitzende und der Kassenwart werden alternierend mit dem Vertreter des Kassenwartes und dem Geschäftsführer gewählt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Kassenwart/in
- c) dem/der Vertreter/in des Kassenwartes, der/die u. a. gleichzeitig für die Mitgliederverwaltung zuständig ist
- d) dem/der Geschäftsführer/-in

Die Übertragung mehrerer Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes auf eine Person ist unzulässig, es sei denn, einzelne Vorstandspositionen können bei den Wahlen nicht besetzt werden.

3. Der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des §26 BGB) bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds hat die betreffende Abteilung das Recht, eine Ersatzperson zu benennen. Handelt es sich um ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, so wird die Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode durch den Geschäftsführenden Vorstand bestimmt und auf der nächsten Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des *Geschäftsführenden Vorstand* vertreten.

Bei Onlinebanking erfolgt vom Geschäftsführenden Vorstand eine Festlegung über Bevollmächtigungen. Dies gilt auch für die Abteilungskassen. Das 4-Augenprinzip ist einzuhalten (Einzelheiten s. Finanzordnung).

5. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit unter sparsamer Verwendung der Mittel. Er beruft Mitgliederversammlungen ein und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes auszuführen. Dem GfV obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden, Verbänden sowie Entscheidungen über Verträge und rechtsverbindliche Verpflichtungen. Er ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Gesamtvereins, soweit sie nicht

in die Zuständigkeit der Abteilungen fallen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und ihrer Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere

- a) Vorschlag zu Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand,
- b) Zustimmung zur Erhebung eines Sonderbeitrages von Abteilungen,
- c) Bewilligung von Ausgaben entsprechend der Finanzordnung,
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschlüssen der Abteilungen zusammen mit dem GfV,
- e) Überwachung und Koordination des Sportbetriebes der Abteilungen,
- f) Verantwortung für die sportliche Zielsetzung des Vereins,
- g) Koordination und Förderung abteilungsübergreifender Maßnahmen,
- h) Aufnahme (im Rahmen von § 3) und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Zuordnung einer nicht ordnungsgemäß besetzten Abteilung zu einer bestehenden Abteilung oder zum Gesamtvorstand,
- j) Beschlussfassung über Ordnungen (siehe § 12),
- k) Bildung von Ausschüssen.

7. Vereinsämter und –Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für Vereinsämter eine steuerfreie Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gezahlt wird. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Gesamtvorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

8. Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der Geschäftsführer, beruft schriftlich die Gesamtvorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate statt. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes muss unverzüglich eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden. Der Gesamtvorstand bzw. Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, insbesondere sind Wortlaut der Beschlüsse und Stimmenverhältnis in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

10. Für die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gelten die Regelungen des § 9 Nr. 8 entsprechend.

## **§ 11 Abteilungen des Vereins**

1. Die einzelnen Abteilungen bzw. deren Vorstände sind innerhalb ihrer Abteilung für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten (im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung) zuständig und verantwortlich.

2. Der Abteilungsvorstand sollte möglichst aus dem/der Abteilungsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Sportwart/in und dem/der Jugendwart/in bestehen. Das Amt des Abteilungsvorsitzenden ist in jedem Fall zu besetzen. Wenn kein Abteilungsvorstand besetzt wird, wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes die Abteilung einer anderen bestehenden Abteilung angegliedert oder dem Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet.

3. Der Abteilungsvorstand wird von der *Abteilungsmitgliederversammlung* gewählt. Der Abteilungsvorstand benennt die Vertreter für den Gesamtvorstand. Der Jugendwart wird auf einer Versammlung der Abteilungsjugend oder der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.

4. Die Jugendarbeit und deren Organisation ist primär Aufgabe der Abteilungen. Weiteres hierzu, wie z. B. die Selbständigkeit der Jugend hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel, regelt die Abteilung.

5. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahlen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Für das dem laufenden Jahr folgende Geschäftsjahr stellt jeder Abteilungsvorstand einen Haushaltsplan auf, der in der Abteilungsversammlung zu genehmigen ist. Die Ausgaben sollen durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuwendungen und sonstige Einnahmen abgedeckt sein. Dieser Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Mittel, die von den Abteilungen über den Vereinsbeitrag hinaus erwirtschaftet werden, stehen nur der entsprechenden Abteilung zu. Für Investitionen muss ein langfristiger Finanzierungsplan vorgelegt werden.

7. Die Abteilungen können Verpflichtungen erst nach Freigabe von Mitteln durch den Gesamtvorstand eingehen. Beschaffungen sind nur mit Genehmigung vom Abteilungsvorsitzenden oder eines Bevollmächtigten vom Abteilungsvorstand möglich. Verträge mit Übungsleitern werden von Geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen. Bei Zahlungen der Übungsleiterhonorare durch die Abteilungen sind die Abteilungsleiter für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verantwortlich. (siehe Finanzordnung).

## **§ 12 Vereinsordnungen und Ordnungsgewalt des Vereins**

### 1. Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand des Vereins.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, ebenso ein Kodex oder Leitlinien, denen sich Abteilungen oder der Verein verpflichten möchten. Hier werden Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, entsprechende Präventionsmaßnahmen oder Toleranz und Neutralität sowie Förderung von Inklusion und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund behandelt.

### 2) Ordnungsgewalt des Vereins

a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen.

b) Diese sind: Rüge, Ermahnung, Verwarnung oder Verweis, Ausschluss aus dem Verein, Verlust eines Vereinsamtes bzw. Aberkennung eines Ehrenamtes, Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit, befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte oder befristeter Ausschluss bis zu 6 Monaten.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.



c) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

d) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.

f) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

### **§ 13 Jahresabschluss und Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt für die folgenden 2 Jahre zwei Kassenprüfer/-innen und eine Vertretung. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden.

2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich den vom Gesamtvorstand aufgestellten Jahresabschluss (Einnahme und Ausgaberechnung sowie Vermögens und Schuldenaufstellung), die Kassenbücher und Belege der Haupt- und Abteilungskassen des Vereins. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen erstellen die Prüfer einen Bericht für die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher zu nehmen, sowie Auskünfte über Vermögensverwaltung, Rechnungslegung, laufenden Haushalt, mittelfristige bzw. langfristige Finanzplanung und Mitgliederverwaltung zu verlangen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Gesamtvorstandes/Geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern

weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dazu erfolgt eine schriftliche Verpflichtung. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Geschäftsführende Vorstand eine(n) Beauftragte(n). Der Beauftragte kann mit beratender Stimme bei Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 15 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen

2. Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von mehr als zweifünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein weiterer vom Gesamtvorstand zu Benennender als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung**

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.05. 2017 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. \*)

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

\*) Eintrag beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 800176: Eintragung Nr. 6 am 21.09. 2017